

XX. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Obwohl durch das Gesetz vom 26. December 1890, L.=G.=Bl. Nr. 48, aus Anlaß der Einbeziehung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile eine Reihe von Bestimmungen der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.=G.=Bl. Nr. 35, aus dem Grunde abgeändert worden sind, weil für die neu einbezogenen Gebiete, welche großentheils wesentlich andere Verhältnisse aufwiesen, als das schon seit langer Zeit dicht verbaute alte Gebiet, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar oder nicht ausreichend waren, wurde bereits damals seitens der Regierung das Bedürfnis empfunden, diese provisorisch ergänzte Bauordnung einer vollständigen Prüfung, Verbesserung und Ergänzung zu unterziehen.

Der bezügliche Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1890, Z. 67.127, ist als officieller Anlaß zur Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für Wien anzusehen.

Es sind jedoch auch theils vorher, theils später von verschiedenen anderen Seiten Anregungen gegeben worden, welche entweder die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen im ganzen oder doch die Revision einzelner Bestimmungen der Bauordnung zum Gegenstande hatten.

Es sind dies beispielsweise die zur M. Z. 229.211 und 375.413 ex 1890, 291.698, 66.543, 114.165 und 163.157 ex 1891 zur Verhandlung gelangten Anträge einzelner Gemeinderäthe, welchen mehrere Verfügungen des Gemeinderathspräsidiums, beziehungsweise der Magistratsdirection (M. = Z. 325.665/1891, 88.804/1892, 90.074/1894), dann die Anregungen und Gutachten von Genossenschaften, Vereinen, Corporationen und selbst einzelnen Personen sich anschließen.

Das Stadtbauamt hat denn auch bereits mit dem Berichte vom 25. Juni 1892, M.=Z. 127.493, den Entwurf eines vollständig neuen Baugesetzes für Wien an den Magistrat geleitet.

Dieser Entwurf strebt eine umfassende Änderung der baugesetzlichen Bestimmungen auf Grund der vorhandenen wissenschaftlichen Bearbeitungen der einschlägigen Materien unter Berücksichtigung der neueren Gesetze, namentlich Deutschlands, und eine Erweiterung der baugesetzlichen Bestimmungen durch verwandte Materien an.

Auch der Oesterreichische Ingenieur- und Architektenverein, dessen Mitwirkung behufs eingehender Revision der bestehenden Bauordnung bereits seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei ins Auge gefaßt worden war, hat unter Zugrundelegung des bauämlichen Entwurfes nach eingehender Berathung im Jahre 1894 seine Arbeiten beendet und den bezüglichen Entwurf der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt.

Der Magistrat glaubte seinerseits auf Grund der bei Handhabung der Bauordnung gemachten Erfahrungen, sowie nach genauer Prüfung des gewonnenen Materiales eine bloße Abänderung einzelner Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung gleichfalls nicht empfehlen zu können. Namentlich die offenbare Unzulänglichkeit der Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung über die Schaffung eines Generalregulierungs- und Baulinienplanes, über die mit der Feststellung desselben verbundenen gesetzlichen Folgen, über die Art der Verbauung der einzelnen Gebietstheile, die Art der Durchführung der Regulierungspläne und die Antheilnahme der Interessenten an der Regulierung selbst, insbesondere die Grundabtretung bei Umwandlung grünen Aegers in Baustellen, die Beschränkung der Haushöhe und Stockwerkszahl, deren Verhältnis zur Straßenbreite, die Größe der Haushöfe und die mit socialpolitischen Aufgaben im Zusammenhange stehende Frage der Art der Benutzung der Häuser und der Belagsfähigkeit der einzelnen Räume ließ die Schaffung eines zusammenhängenden Entwurfes als rätzlich erscheinen.

Ebenso konnte sich der Magistrat der Anschauung nicht verschließen, daß eine eingehende Revision des technischen Theiles der baugesetzlichen Vorschriften im Sinne des Bauamtsentwurfes nicht abzuweisen sei.

So entstand der vom Magistrate auf Grund der Comitéberathungen vom 1., 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30. October und 27. November 1894 in der Sitzung des Magistratsgremiums vom 7. Jänner 1895 vorgelegte Entwurf einer Bauordnung für Wien.

Das für die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur verfassungsmäßigen Behandlung hochwichtige Gutachten der Wiener Gemeindevertretung wurde in der Berichtsperiode durch eine Reihe von Berathungen eingeleitet, welche von einem durch den Stadtrath gewählten Comité unter Zuziehung von Vertretern mehrerer Corporationen und Interessenten abgehalten wurden, ohne daß es bisher zu einem abschließenden Berichte gekommen wäre.

Aus dem Entwurfe einer Bauordnung für Wien wurden jedoch bereits vom Magistrate wegen der verschiedenen Competenzen der gesetzgebenden Factoren die dringend nothwendigen Bestimmungen für Schaffung eines Enteignungsgesetzes vollständig ausgeschieden, und gelangte ein diesfälliger besonderer Entwurf — dessen Dringlichkeit bereits mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Mai 1894, Z. 32.882, gleichfalls anerkannt worden war — auf Grund des Beschlusses des Magistrates vom 5. und 14. März 1894 an den Stadtrath zur Vorlage.

Die Beschlußfassung der Gemeindevertretung, womit ein modificierter Entwurf in Aussicht genommen wurde, erfolgte mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 16. Juni, 1., 5., 12. Juli 1898, demnach bereits außerhalb der Berichtsperiode. —

Am 12. Februar 1894 trat das Gesetz vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, in Wirksamkeit.

Bei der grundlegenden Verschiedenheit der Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den bisher für die concessionierten Baugewerbe geltenden Bestimmungen und angesichts der Wichtigkeit des nunmehr geltenden Gesetzes hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. Jänner 1894, Z. 146, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eine Reihe von erläuternden Bemerkungen erlassen, welche als Richtschnur für die Durchführung dieser Bestimmungen zu dienen haben.

Hinsichtlich der bei Bauten Verwendung findenden Materialien und Vorrichtungen wurden im Laufe der Berichtsperiode mehrfache Verfügungen getroffen.

So wurde durch die Kundmachung des Magistrates vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, unter Behebung der früheren Anordnung vom 9. September 1884, Z. 274.411, eine Reihe von Bestimmungen über die Verwendung freihängender Gerüste getroffen, und auf Grund derselben unter Einem ein von Mathias Kollarz, dann mit Magistrats-Kundmachung vom 9. October 1894, Z. 153.454, ein von Josef Drbal construirtes derartiges Gerüst zur Verwendung zugelassen. Die Hermann Heiland'schen Leitergerüste wurden mit der Magistratsentscheidung vom 12. October 1894, Z. 72.358, für zulässig erklärt und für deren Verwendung die erforderlichen Bedingungen angeordnet.

Die Zulassung der von der Oesterreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Schwechat erzeugten Schlackenziegel zur Verwendung als Baumaterial erfolgte mit der Magistratsverfügung vom 13. November 1893, Z. 18.138, die der Gips- und Cementdielen des Fritz Möggle als feuerichere Baumaterialien mit dem Statthaltereierlasse vom 12. September 1894, Z. 37.913, die Anerkennung der von J. Diepold & Co. erzeugten Steindachpappe als feuericheres Bedachungsmaterial mit dem Statthaltereierlasse vom 6. April 1894, Z. 23.377, die Anerkennung der von der Firma Kleiner & Bodmayer in Mödling hergestellten Korkesteine als feuericheres Bau- und Eindeckungsmaterial mit dem Statthaltereierlasse vom 9. April 1894, Z. 9148, die Zulassung der Joh. Müller'schen Hängegerüste mit Magistratsverfügung vom 31. Juli 1895, Z. 85.204, des Meise'schen Gipsceementes an Wilhelm Ottitsky mit Magistratsverfügung vom 30. Mai 1895, Z. 93.636, der Doppelsalz- und Zadenziegel, Patent Ludwig, zur Verwendung bei Deckenconstructions mit Magistratsentscheidung vom 25. März 1895, Z. 173.782, der Asbestolith-Dachtafeln der k. k. priv. Pittener Papierfabriks-Aktiengesellschaft zur feuericheren Eindeckung von Dachstühlen mit Magistratsverfügung vom 4. October 1895, Z. 163.264, der de Bruyn'schen Masse zur Herstellung von Wänden mit Magistratsverfügung vom 16. December 1895, Z. 213.742, die Genehmigung der Herstellung von Flachgewölben aus armierten Hohlziegeln mit Magistratsentscheidung vom 4. December 1895, Z. 188.179. Weiters wurde die Zulassung der Julius Rütger'schen Dachsteinpappenfabrikate unter gewissen Beschränkungen mit dem Statthaltereierlasse vom 17. März 1896, Z. 22.680, die Zulassung der Leiter-Consolgerüste nach System Hermann Heiland mit Magistratsverfügung vom 4. August 1896, Zahl 137.552, ausgesprochen.

Mit Kundmachung des Magistrates vom 2. December 1893 wurden Vorschriften über die Verwendung von Mörteleaufzügen bei Bauten erlassen.

Die Anton Link'sche Schußvorrichtung für Dachdecker wurde mit Magistratsentscheidung vom 13. August 1896, Z. 136.009, genehmigt.

Die Hängegerüste des Josef Stasny, S. Blankenberg und der Firma R. Michna & Kauzler wurden mit Magistratsverfügung vom 13. August 1896, Z. 159.192, beziehungsweise vom 20. August 1896, Z. 169.762 und 151.721, als zulässig erklärt.

Eine neue Form der Franz Ludwig'schen Doppelsalz- und Zadenziegel für Deckenconstructions wurde mit Magistratsverfügung vom 13. September 1896, Z. 100.322, gestattet. Überdies wurden für zulässig erklärt: Die Verwendung der von der Freiherr Mayr-Melnhof'schen Holzstoff- und Holzpappenfabrik Frohnleiten in

Steiermark erzeugten „Patent=Stuckaturplatten“ als Ersatz für Stuckadornung (Entscheidung des Magistrates vom 16. August 1896, Z. 102.936); die Verwendung der Gauby'schen Gerüstklammern (mit Magistratsentscheidung vom 6. November 1896, Z. 171.277); die von der Firma L. Roth's Söhne erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen (Magistratsentscheidung vom 12. November 1896, Z. 16.843).

Hinsichtlich der Art der Bauherstellung selbst erfolgte: die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. April 1894, Z. 139, wonach die portalartige Verkleidung der Façaden im 1. Stockwerke nicht zulässig ist; die Magistratsverfügung vom 9. März 1894, Z. 180.107/1893, betreffend die Bedingungen für die Herstellung von Mauern aus armierten Hohlziegeln, und vom 27. November 1894, Z. 112.201, hinsichtlich der Herstellung von Flachgewölben aus armierten Hohlziegeln (System G. Demski); die Magistratsverordnung vom 19. April 1894, Z. 1527/1893 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Ausheizen von Räumlichkeiten zur Trockenlegung feuchter Mauern; die Magistratsentscheidung vom 1. Juli 1894, Z. 111.441, betreffend die Verwendung ummantelter schmiedeeiserner Säulen im Erdgeschoss und im ersten Stockwerke unter den Mittelmauern; die Magistratsentscheidung vom 11. Juli 1895, Z. 39.642, betreffs Herstellung verdrückelter Hohlziegelmauern zur Abtheilung von Geschäftslocalitäten mit Ausschluß der Verwendung derselben als Wohnungsabschlussmauern (System G. Demski).

Infolge der vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereine, beziehungsweise vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen verschiedener Steinmaterialien bezüglich ihrer Eignung zu Stiegenstufen und des zum Theile ungünstigen Ergebnisses dieser Erprobungen, namentlich hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Stoß, wurden hinsichtlich des Stiegenstufenmaterials vom Magistrate die vorläufigen Entscheidungen vom 4. August 1896, Z. 92.673 und 5. October 1896, Z. 166.051, getroffen.

Anlässlich eines bei Herstellung eines Hauscanales vorgekommenen Unglücksfalles wurde mit der Magistratsverordnung vom 22. October 1896, Z. 168.024, die Anwendung der Minierarbeit zur Ausführung der Hauscanalisation von der besonderen Zustimmung des Stadtbauamtes abhängig gemacht, und aus diesem Grunde die rechtzeitige Anzeige eines solchen Vorhabens den Baumeistern vorgeschrieben.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Handhabung der Baupolizei wurden nachfolgende wichtigere Anordnungen getroffen.

Die Anordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums VIII, Z. 4800/93, wegen commissioneller Festsetzung der Bauverbotsgrenzen für ärarische Pulver-, Munitions- und Sprengmittelmagazine;

die Entscheidung der Baudeputation für Wien, Z. 80/93, wonach die Bewilligung für eine vom Standpunkte der Bauordnung zulässige Ausführung auch dann nicht verweigert werden darf, wenn sich gegen die mit derselben verbundene gewerbliche Betriebsanlage Bedenken ergeben;

die seitens des k. k. Ministeriums des Innern zu Z. 3659/93 erlassene Aufforderung, die k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale auf bevorstehende bauliche Veränderungen, die derartige Denkmale berühren, aufmerksam zu machen;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 14. Februar 1894, Z. 37.169, betreffend den Vorbehalt dieser Behörde hinsichtlich der Bewilligung zur Errichtung von Krankenanstalten gegenüber der baubehördlichen Genehmigung;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Mai 1894, Z. 33.198, wegen Verständigung des k. k. Dampffesselprüfungs-Commissärs bei Gelegenheit der Bewilligung zur Neuaufstellung oder Auswechslung eines Dampffessels;

die Baudeputations-Entscheidung vom 4. August 1894, Z. 61, womit der Baubehörde nach §§ 33, 34 und 100 der Bauordnung das Recht zuerkannt wurde, aus bau- und sicherheitspolizeilichen Gründen an die Baugenehmigung die Bedingung zur Namhaftmachung eines Baumeisters als verantwortlichen Ausführers zu knüpfen;

die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1894, Z. 380, betreffend die Bedeutung der genehmigten Baulinien und Regulierungspläne bei noch nicht eröffneten Straßen;

die Baudeputations-Entscheidung vom 20. November 1894, Z. 143, womit die von der Baubehörde zu pflegende Überwachung der Einhaltung auch solcher in rechtskräftigen Bau- oder Parcellierungsconsensen enthaltenen Bedingungen, die an sich im Privatrechtswege zur Geltung zu bringen wären, anerkannt wurde;

der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December 1894, Z. 32.897, betreffend Ausführungen auf an Zuckererzeugungsstätten angrenzenden Grundstücken;

das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1894, Z. 4253, betreffend die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1893, Z. 9559, wegen Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepôt-Gebäudes im X. Bezirke (principiell wichtig wegen der hiedurch erfolgten Verweisung der Bauwerberin auf die Nothwendigkeit einer vorausgehenden Abtheilung des Grundes auf Baupläze nach § 3 der Bauordnung);

die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 145, womit die Ertheilung einer Baubewilligung bezüglich der Realität C.-Z. 1493 im IX. Bezirke mit Rücksicht auf die gegenüber einer Krankenanstalt zu beobachtenden öffentlichen Interessen als unzulässig erkannt wurde.

Bei diesem Anlasse hat die Baudeputation sich dahin ausgesprochen, daß jeder Bau in der Nähe des k. k. allgemeinen Krankenhauses im IX. Bezirke aus öffentlichen Rücksichten insoweit zu verbieten sei, als die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt nicht endgiltig entschieden ist.

Weiters ist hier anzuführen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 174, mit welcher die Baubewilligung für die Realität C.-Z. 1492 des IX. Bezirkes wegen mangelhaften Verfahrens behoben und die Unterlassung der Zuziehung eines Sanitätsorganes zur commissionellen Localverhandlung als ein die Nichtigkeit des Verfahrens begründendes Formgebrechen erklärt wurde.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruht die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. April 1895, Z. 38.

Zur Hintanhaltung einer zu großen Ausnützung der Baugründe hat der Magistrat mit Erlaß vom 21. April 1895, Z. 59.771, die Grundsätze ausgesprochen, welche bei Anwendung der Bestimmungen der Bauordnung über Gebäuhöhe, Geschoszahl, Zulässigkeit von Parterreuntertheilung, Art und Größe der Höfe, Anbringung von Erkern u. zur Anwendung kommen sollen.

Eine Geschäftsvereinfachung bezweckte die Entscheidung des k. k. Commissärs vom 5. Juni 1895, wonach bei Bauten, welche durch die Gemeinde geführt werden, nebst der nach der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung der Bauausführung gleichzeitig auch die baubehördliche Bewilligung mit dem Vorbehalte zu erwirken ist, daß sich bei der Bauverhandlung keine Anstände ergeben.

Weiters sind noch erwähnenswert:

Der Erlaß der Baudeputation für Wien vom 10. April 1895, Z. 197, womit festgestellt wurde, daß jede in Rechtskraft erwachsene Baubewilligung auf dem Grundstücke haftet;

die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern in Betreff einer Hauscanaleinleitung im II. Bezirke, dahin gehend, daß die Eigenthümerin im Sinne des § 91 der Bauordnung verpflichtet ist, die nicht mehr benützten Canäle zu verschütten und das bei diesem Anlasse aufgerissene Straßenpflaster und Trottoir wieder ordentlich herzustellen, daß jedoch die Verpflichtung zur Erhaltung des Straßen- und Trottoirpflasters durch ein Jahr nicht auferlegt werden kann;

das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1894, Z. 2243, betreffend die Einmündung von Hauscanälen in umgebauete Hauptcanäle und im Zusammenhange damit die Verfügung des k. k. Commissärs vom 12. November 1895, wonach bei Verfassung der Kostenanschläge für Canalumbauten die Kosten der Verbindung consensmäßig bestehender Hauscanäle mit dem umgebauten Hauptcanäle entsprechend in Rücksicht zu ziehen sind;

der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. October 1895, Z. 24.084, wonach in jenen Straferkenntnissen, welche sich auf Anordnungen des Magistrates stützen, die Kundmachung derselben im Amtsblatte der Stadt Wien zu citieren ist;

das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. October 1895, Z. 4931, wegen Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse bei Prüfung der Bauprojecte (§§ 22 und 43 der Bauordnung);

der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1896, Z. 15.147, womit die früher erwähnte Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 145, in Betreff der Baubewilligung auf der Realität G.-Z. 1493 des IX. Bezirkes, Nothe Hausgasse bezüglich Behebung des Bauconsenses bestätigt, der von der Baudeputation gefällte, einem Bauverbote gleichkommende Ausspruch jedoch als im Gesetze nicht begründet behoben wurde;

die Entscheidung des Magistrates vom 10. Februar 1896, Z. 22.488, betreffend die Vornahme der Fundamentbesichtigung und Rohbeschau;

die Entscheidung des k. k. Commissärs vom 5. Mai 1896, betreffend die von Fall zu Fall festzustellende Art der Ausführung einer Schule auf den Gebietstheilen, für welche vom Gemeinderathe im Sinne des § 82 der Bauordnung eine bestimmte Bauart angeordnet ist;

der Erlaß der Baudeputation vom 13. Juli 1896, Z. 77, betreffend die Zulässigkeit von Kochherden in Wohnräumen:

die Verordnung des Magistrates vom 25. Juni 1896, Z. 1752, betreffend die Hintanhaltung von Staubbelästigungen bei Vornahme von Bauarbeiten und anderen damit zusammenhängenden Verrichtungen. —

In Betreff der mit Bauführungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten sind nachfolgende Entscheidungen beachtenswert:

a) Hinsichtlich der gewissen Häusern für den Fall des Umbaues im Interesse der Straßenregulierung zugestandenem 18jährigen Steuerbefreiung:

Der Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. März 1894, Z. 14.682; mit demselben wurde die Einzeichnung der mit 25 Meter von der Baulinie gesetzlich festgestellten Grenzlinie für die Geltung der 18jährigen Steuerfreiheit in die Baupläne und die Feststellung des Zeitpunktes, wann die Construction der Grundmauern des Neubaaes begonnen hat, verlangt.

Besonders wichtig ist der Finanzministerial-Erlaß vom 2. December 1894, Z. 45.958, mit welchem festgesetzt wurde, daß bei Eckhäusern für die Berechnung des durch die Gewährung der 18jährigen Steuerfreiheit begünstigten Raumes von 25 Meter von der Straßenregulierungslinie nicht bloß diejenige Regulierungslinie maßgebend zu sein hat, welche für die Straße, unter deren Namen das betreffende Haus in dem Verzeichnisse aufgezählt erscheint, bestimmt oder noch zu bestimmen ist, sondern daß die Entfernung von 25 Meter eventuell auch von der Straßenlinie der bezüglichen Seitengassen zu berechnen ist.

Mit den Noten des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 24. October 1893, Z. 14.175, und 23. October 1894, Z. 14.538, wurde der Standpunkt dieser Behörde in Betreff der Frage des Vorganges der Gerichte bei Grundtrennungen und Parcellierungen festgestellt, und einerseits die Erlassung einer allgemeinen Weisung an die Gerichte im Sinne einer von amtswegen vorzunehmenden Auscheidung der in Parcellierungsplänen als öffentliche Straßen erscheinenden Gründe aus dem Grundbuche abgelehnt, andererseits der Gemeinde Wien überlassen, im Falle einer Bewilligung grundbücherlicher Trennungen oder Grundab- und Zuschreibungen, wodurch die Gemeinde sich beschwert erachtet, gegen den betreffenden Grundbuchsbescheid zu recurriren.

An dieser Stelle ist auch der Stadtrathsbeschuß vom 8. August 1894 zu erwähnen, welcher sich mit den Fällen beschäftigt, in welchen die Pflicht eines Grundbesitzers zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengrundes vorliegt, und festsetzt, daß grundsätzlich dieser Straßengrund in das Eigenthum der Gemeinde wirklich abzutreten, und, insoferne die Straßeneröffnung nicht sofort stattfindet, bezüglich dieses Grundes ein Pachtvertrag mit der Partei abzuschließen ist.

Bei der Genehmigung von Parcellierungen wurde bisher die unentgeltliche Abtretung des Straßengrundes als eine jener Bedingungen aufgenommen, unter welchen die Baubehörde die Genehmigung erteilt.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 6. December 1894 wurde jedoch angeordnet, daß bei Erledigung der Abtheilungsgesuche unter ausdrücklicher Citirung der Gesetzesstelle (§ 10 der Bauordnung) — jedoch nicht als Bedingung — beizufügen ist, daß der zur Straßeneröffnung oder Verbreiterung erforderliche Grund unentgeltlich abzutreten ist.

Insoferne für die Herstellung von Lesenen die Einlösung des hiefür erforderlichen, vor die Baulinie vorspringenden Grundes stattzufinden hat, wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 27. December 1894 ausgesprochen, daß nur die für die Lesenen selbst in Anspruch genommenen, nicht auch die dazwischen liegenden Grundflächen in Betracht zu ziehen sind.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 13. März 1895 wurde bezüglich der Bewertung des zu einer Kanalanlage erforderlichen Straßengrundes festgesetzt, daß in Zukunft die Compensation des für die Kanalanlage erforderlichen Grundes je nach der Lage mit einer doppelten bis dreifachen Fläche des abzutretenden Straßengrundes zu erfolgen habe. Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 10. April 1895 wurde in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt

Wenn der für ein Kanal (Thorportale) erforderliche Grund öffentliches Gut der Gemeinde Wien ist oder infolge einer Parcellierungsbewilligung unentgeltlich ins öffentliche Gut zu übertragen ist, so hat die Einlösung des für das Kanal erforderlichen Straßengrundes entsprechend dem Werte des Baugrundes in der betreffenden Lage (als welcher Wert — falls keine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Kaufpreises vorliegen — der im letzten Jahre gezahlte Kaufpreis angenommen werden kann) stattzufinden, wenn auch der Bauwerber selbst etwa derjenige ist, durch den die unentgeltliche Grundabtretung erfolgt ist, bzw. erfolgt.

Wenn es sich um eine gleichzeitige Grundabtretung zur Straßenverbreiterung handelt, für welche die Gemeinde eine Schadloshaltung leistet, hat in jedem Falle die Compensation des für Kanalanlagen erforderlichen Grundes je nach der Lage mit einer doppelten bis dreifachen Fläche des abzutretenden Straßengrundes zu erfolgen.

Hinsichtlich der provisorischen Straßenniveaus wurde durch die Entscheidung des k. Commissärs vom 14. April 1896 verfügt, daß künftighin in jenen Fällen, in welchen die Herstellung des definitiven Straßenniveaus infolge der Ausführung von Neubauten im richtigen Niveau Schwierigkeiten begegnet und daher bis zur Herstellung des definitiven Straßenniveaus provisorische Vorkehrungen getroffen werden müssen, die Ertheilung des Bauconsenses unter der Bedingung zu erfolgen habe, daß aus der Belassung des dermaligen Niveaus, eventuell aus der Herstellung eines etwaigen Übergangsstadiums bis zum Zeitpunkte der Herstellung des definitiven Niveaus, an die Gemeinde keinerlei wie immer geartete Ansprüche gestellt werden dürfen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Juli 1896 wurden die erforderlichen Vorkehrungen bei Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus, bzw. bei Ertheilung der Baubewilligung im Falle projectirter Niveauänderungen festgesetzt.

Durch den Stadtrathsbeschlus vom 23. September 1896 wurde angeordnet, daß überall, wo Grundtheile, die noch im Privateigenthum der Gemeinde Wien sich befinden, zu Straßenzwecken verwendet werden, an geeigneten Orten, wenn möglich, durch Aufstellung von Tafeln ersichtlich zu machen ist, daß die betreffende Parcellle Privateigenthum der Gemeinde Wien ist und der Verkehr über dieselbe nur auf Widerruf gestattet wird.

b) Hinsichtlich der Berechnung der Canaleinmündungsgebür:

In dieser Beziehung bestimmte der Stadtrathsbeschlus vom 21. September 1894, daß bei der Bemessung der Canaleinmündungsgebür in einer der durch das Gesetz vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 mit Wien vereinigten Gemeinden oder Gemeindetheile die vor dem 1. Jänner 1892 erfolgte Leistung einer Canaleinmündungs- oder Canaltherstellungsgbür, oder auch nur eines Theilbetrages, sowie auch die bloße Verordnung zur Einzahlung der Gebür an den betreffenden Grundbesitzer, wenn sie nachweisbar erlassen wurde, zu respectieren ist.

Weiters wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 27. April 1894, Z. 1929, ausgesprochen, daß der bloße Umbau eines Hauscanales die Verpflichtung zur Zahlung der Canaleinmündungsgebühr nicht begründet.

Eine namentlich im Interesse der neu einbezogenen Gebiete gelegene Maßregel war die über Initiative der Gemeinde erfolgte Erlassung des Gesetzes vom 9. April 1894, L.=G.=Bl. Nr. 14, womit dem Stadtrathe eine weitgehende Befugnis zur Ermäßigung der Canaleinmündungsgebühren im einzelnen Falle erteilt wurde.

Weiters sind hier anzuführen: Der Stadtrathsbeschluss vom 28. März 1895, nach welchem erst durch die wirkliche Durchführung einer Straße die Vorbedingung für die Bemessung der Canaleinmündungsgebühr für die betreffende Fronte geschaffen ist, daher erst in diesem Zeitpunkte die Canaleinmündungsgebühr bemessen und vorgeschrieben werden kann; der Stadtrathsbeschluss vom 4. December 1894, sowie der Magistratserlass vom 10. August 1895, Z. 8941, welche sich auf die Evidenzhaltung aller auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1894, L.=G.=Bl. Nr. 14, vorläufig erfolgenden Nachlässe bei Bemessung der Canaleinmündungsgebühr beziehen.

Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1896, Z. 2466, betreffend die Pflicht der Hausbesitzer, bei Erbauung eines Straßencanales Hauscanäle herzustellen und dieselben mit dem Straßencanale in Verbindung zu setzen. Diese Pflicht wurde im Sinne der §§ 13, 57 und 58 der Bauordnung nicht nur dann als vorhanden anerkannt, wenn consensgemäß Senkgruben bestehen, sondern auch, wenn solche consenswidrig bestehen oder auch nicht bestehen.

c) Hinsichtlich der mit der Bauführung zusammenhängenden Rechte und Pflichten ist Folgendes zu bemerken:

Die bereits im Jahre 1893 eingeleiteten Arbeiten des Preisgerichtes für die Prüfung der eingelangten Entwürfe eines General-Regulierungsplanes bezüglich des gesammten Gemeindegebietes von Wien wurden in den Monaten Jänner und Februar 1894 fortgesetzt und abgeschlossen.

Es konnten sämmtliche der vom Gemeinderathe zuerkannten Preise, und zwar zwei Preise zu je 10.000 fl., drei Preise zu je 5000 fl., drei Preise zu je 3000 fl. zur Vertheilung gelangen.

Die Verfasser der preisgekrönten Entwürfe waren: k. k. Baurath Otto Wagner, k. preuß. Baurath F. Stübben, erste Preise; Architect Theodor Bach, Ingenieur Alfred Reinholdt, die Architekten Leopold Simony, Eugen Fajsbender, Karl und Julius Mayreder, Ingenieur Dr. Rudolf Mayreder, zweite Preise; Ingenieur Alfred Frühwirt, die Architekten Ludwig Baumann, Otto Lasne und Ingenieur Josef Heindl, dritte Preise.

Weiters wurden drei Gesamtentwürfen Honorare zuerkannt und der Ankauf von zwei Theilentwürfen beschlossen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. September 1894 erfolgte sodann die Bildung eines eigenen Bureaus des Stadtbauamtes (vergl. Seite 45 des vorliegenden Berichtes) mit der hauptsächlichlichen Aufgabe, einen zur definitiven Feststellung und Durchführung geeigneten General-Regulierungsplan für Wien zu entwerfen.

Hiefür wurde die Gewinnung eines Architekten, womöglich eines der bei der Concurrenz zur Erlangung von Entwürfen für einen General-Regulierungsplan prämierten Künstler, in Aussicht genommen.

In der Person des sowohl bei der Preisbewerbung für die Erlangung von Entwürfen zur Regulierung des Gebietes bei der Franz-Josefs-Kaserne, als auch bei der Preisbewerbung hinsichtlich der Regulierungsentwürfe für das gesammte Gebiet hervorragend ausgezeichneten Bewerbers, des dipl. Architekten Karl Mayreder, Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien, wurde dem neu geschaffenen Regulierungsbureau eine Kraft gewonnen, von welcher für die künstlerische Ausgestaltung des großen Regulierungswerkes das Beste erwartet werden kann.

B. Bauhätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Die administrative Thätigkeit der Gemeinde in Bauangelegenheiten ist aus folgender Zusammenstellung zu entnehmen:

Es wurden behördlich genehmigt

	im Jahre		
	1894	1895	1896
Neubauten	464	413	510
Umbauten	194	199	218
Zubauten	738	749	762
Aufbauten	54	75	83
Adaptierungen	2268	2469	2629
Planauswechslungen	602	577	733
Baulinienbestimmungen	78	76	77
Parcellierungen	40	33	36
Unterabtheilungen	91	81	86
Straßenniveaubestimmungen	23	25	38

Von den Genehmigungen für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, sowie Adaptierungen entfallen auf Industriebauten

	im Jahre		
	1894	1895	1896
in isolierter Lage	6	22	23
in nicht isolierter Lage	50	54	58
auf Betriebsanlagen	457	494	632

Die Zahl der Benützungsbewilligungen betrug 1894: 2225, 1895: 2160 und 1896: 2573.

Im Folgenden sollen noch einige Angaben über die während der Berichtsperiode thatsächlich ausgeführten Bauten Platz finden.

Es betrug

der Zuwachs an Gebäuden:	im Jahre		
	1894	1895	1896
durch Neubauten	402	305	380
„ Umbauten ganzer Gebäude	159	191	196
im ganzen	561	496	576
der Abfall an Gebäuden:			
durch Demolierung ganzer Gebäude	192	247	325
der Überschufs des Gebäudezuwachses	369	249	251

Die Zahl der Umbauten einzelner Gebäudetheile bezifferte sich im Jahre 1894 mit 37, 1895 mit 29 und 1896 mit 25, jene der Demolierung einzelner Gebäudetheile mit 65, 53 und 60.

Was endlich die Zu- und Aufbauten betrifft, so betrug

im Jahre	die Zahl der	
	Zubauten	Aufbauten
1894	369	37
1895	313	51
1896	369	66

Da das Ergebnis der Bauhätigkeit schließlich in der Zahl der Gebäude, Wohnungen und Wohnbestandtheile den ziffermäßigen Ausdruck findet, mögen die betreffenden Angaben hier Platz finden.

Es betrug

im Jahre	die Gesamtzahl der		
	Häuser	Wohnungen	Wohnbestandtheile
1894	31.015	335.117	1,072.128
1895	31.315	340.778	1,092.141
1896	31.558	347.663	1,115.568

In der Gesamtzahl der Häuser sind auch die am Ende des betreffenden Jahres noch im Baue befindlich gewesenen Häuser enthalten, deren Zahl sich im Jahre 1894 mit 271, 1895 mit 322 und 1896 mit 314 bezifferte.

Bezüglich der näheren Angaben über die Bauhätigkeit im ganzen und in den einzelnen Gemeindebezirken wird auf den Abschnitt „Bau- und Wohnstatistik“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien verwiesen.

Als wichtigere Bauten sind zu erwähnen:

Im Jahre 1894: Im I. Bezirke: Der Umbau des Hauses der Versicherungs-Gesellschaft „Anker“, I., Graben 10;

im II. Bezirke: der Amtshausbau für die k. k. Normal-Nichtungs-Commission in der Prager Reichsstraße, der Bau der k. u. k. Infanterie-Kaserne in der Engerthstraße am Donauregulierungsgrunde, das Fouragedepöt des k. k. Obersthofmeisteramtes im Prater;

im III. Bezirke: der Bau der k. k. Landwehr-Cadettenschule in der Boerhavgasse, der Bau der 5. Szallafengruppe am Centralviehmarke St. Mary, der Umbau des Hauses Landstraße Hauptstraße 20, wodurch ein großes Verkehrshindernis beseitigt wurde, der Bau des Palais Baron Liebig in der Fasangasse, der Umbau eines Theiles des Klosters Sacre coeur am Rennweg 31—33, der Neubau der Häuser Seidelgasse D.-Nr. 21 und 23, wodurch die Geusaugasse, der Umbau des Hauses Löwengasse 37, wodurch die Heßgasse eröffnet wurde, der Neubau der fünf Häuser in der Hainburger- und Keinergasse, wodurch erstere Gasse eröffnet, die letztere verbreitert wurde, der Umbau des Hauses Obere Weißgärberstraße 9, wodurch die Fortsetzung der Löwengasse vollendet wurde;

im IV. Bezirke: der Bau des Palais des Baron Rothschild, Heugasse 28, der Neubau Goldbeggasse 19, für Zwecke der Entreprise des pompes funèbres, die Stockaufsetzung auf einen Theil der technischen Hochschule, der Umbau der Häuser Carolinen-

platz 1 und 5 (Postamt), der Umbau des Hôtel Kreuz, jetzt Paulanerhof auf der Wiedener Hauptstraße, Ecke der Schleifmühlgasse, die Regulierung der Schleifmühlgasse und Eröffnung der Mühlgasse durch Umbau der Häuser D.-Nr. 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25 Schleifmühlgasse (letzteres für die „Wiener Mode“);

im V. Bezirke: der Umbau des Hauses Pilgramgasse 10, des Hauses Griesgasse D.-Nr. 29 (wodurch die Pannaschgasse eröffnet wurde), der Umbau des Hauses Hundstürmerstraße 87, die Eröffnung der Kamperstorffergasse über die Siebenbrunnengasse durch Aufführung von 8 Häusern;

im VI. Bezirke: der Umbau der Häuser Mariahilferstraße D.-Nr. 9, 11, 29, der Häuser Gumpendorferstraße 31—33 (wodurch die Neueröffnung einer Parallelgasse zur Laingrubengasse bis zur Magdalenenstraße über das ehemalige k. k. Fourage-Depôt erfolgte), der Umbau von D.-Nr. 40—44, 90—92, 122—124 derselben Gasse;

im VII. Bezirke: der Bau des Warenhauses Stefan Esders, Mariahilferstraße 18, der Umbau des ehemaligen Linienamtsgebäudes D.-Nr. 122—124 Mariahilferstraße, der Saalzubau beim Hôtel Wimberger;

im VIII. Bezirke: der Umbau des Hauses Lammgasse 2;

im IX. Bezirke: der Bau der Kinderbewahranstalt in der Dreihackengasse, des Scharlachpavillons im St. Anna-Kinderpitale, die Regulierung der Pramer- und Rögergasse durch den Umbau der Erndt'schen Häuser;

im X. Bezirke: der Bau eines Schulhauses in der Knöllgasse;

im XI. Bezirke: der Bau eines Klosters für die Schwestern der schmerzhaften Mutter in der Simmeringer Hauptstraße, der Kapellenbau in der russischen Abtheilung des Central-Friedhofes;

im XVI. Bezirke: der Bau einer Pfarrkirche am Stefanieplatz und der Bau einer Kaserne auf der Schmelz;

im XVIII. Bezirke: der Bau einer evangelischen Kirche sammt Pfarrhaus, sowie einer Lehranstalt und Versuchstation für Brauerei und Mälzerei.

im Jahre 1895: im I. Bezirke: der Umbau der Häuser Nr. 1—9 Freifingergasse, 14—16 Goldschmidtgasse (Eisgrübl), der Bau des Genossenschaftshauses der Gastwirte, Judenplatz 3/4, der Umbau der Häuser Nr. 20—22 Körnthnerstraße, der Bau des Panady'schen Stiftungshauses Nr. 5 am Laurenzerberg und der Umbau der der Wittwen- und Waisensocietät des medicinischen Doctoren-Collegiums gehörigen Häuser Nr. 21—23 Rothenthurmstraße;

im II. Bezirke: der Bau der Artilleriekaserne in der Donaustadt, der Bau der Remisen der Wiener Tramway-Gesellschaft in der Vorgartenstraße;

im III. Bezirke: die Stockwerksaufsetzung, bezw. Adaptierung im k. u. k. Militär-Thierarznei-Institute, der Bau der Reitschule zur Landwehr-Cadettenschule in der Barmherzigengasse;

im IX. Bezirke: der Umbau des Hauses Nr. 18 Mariannengasse behufs Vergrößerung der Dr. Löw'schen Heilanstalt und der Saalbau Nr. 73 Rufsborferstraße;

im XI. Bezirke: der Bau des städtischen Amtsgebäudes;

im XIX. Bezirke: der Bau der Hochschule für Bodencultur;

im Jahre 1896: im I. Bezirke: der Bau des I. allgemeinen Beamtenvereines der österr.-ungar. Monarchie, Wipplingerstraße, Ecke der Renngasse; der Bau des Residenzclub auf der Seilerstätte, Ecke der Himmelpfortgasse; der Bau des Hauses am Stockim-Eisenplatze, Ecke des Stefansplatzes, wodurch unter Mitwirkung des Stadterweiterungsfondes und der Gemeinde Wien über Anregung und werththätiges Eingreifen einer Anzahl Wiener Bürger und durch persönliche Verhandlungen des Statthalters Grafen Kielmansegg die Freilegung des Stefansdomes erfolgte; der Bau des Regensburgerhofes am Lugeck;

im II. Bezirke: der Bau der Schulen in der Wittelsbachstraße und Treustraße; der Bau des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes, Ecke der Wittelsbachstraße und Valeriestraße; der Umbau des Karl Meißl'schen Stiftungshauses in der Oberen Augartenstraße; mehrere Neubauten gegenüber der Börse für landwirtschaftliche Producte in der Ladorstraße, wodurch die neue Verbindungsstraße von der Ladorstraße zur Rothenthurmstraße, wenn auch vorerst nur theilweise, zur Eröffnung gelangte;

im III. Bezirke: der Neubau der Central-Sanitätsstation der Wiener freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in der Radetzkystraße; der Bau des Palais der Fürstin Metternich in der Jacqingasse; der Bau des Polizei-Commissariatsgebäudes in der Rudolfs-gasse; der Umbau des Hauses Nr. 18 Landstraße Hauptstraße, wodurch mit der Beseitigung des dortigen Engpasses begonnen wurde;

im IV. Bezirke: der Bau der Turnhalle des Ersten Wiener Turnvereines in der Schleismühlgasse;

im VI. Bezirke: der Umbau des unter dem Namen „Casa piccola“ bekannten Hauses Nr. 1b Mariahilferstraße durch die Wiener Baugesellschaft;

im VII. Bezirke: der Bau der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in der Kenyongasse;

im IX. Bezirke: der Bau des Vereinshauses des katholischen Gesellenvereines auf einem Theile der ehemaligen Lichtenthaler Brauhausrealität und der Bau der Capelle am Währinger Gürtel;

im X. Bezirke: der Bau der St. Antoniuskirche;

im XVIII. Bezirke: der Bau eines städtischen Schulhauses und eines Bazars in der Genzgasse.

Von wichtigeren Industriebauten sind zu erwähnen:

im Jahre 1894: im II. Bezirke: die Malzfabrik der Hütteldorfer Bierbrauerei am Handelsquai;

im IV. Bezirke: die Silberwarenfabrik des A. Hacker, Phorusplatz 7;

im V. Bezirke: die Holzraisenfabrik, Ziegelofengasse 31;

im VII. Bezirke: die Siemens und Halske'sche Lampen- und Lusterfabrik, Neustiftgasse 72; die Metallwarenfabrik Münchmeyer, Kaiserstraße 83; die Fabrik für Heiz- und Ventilationseinrichtungen Keimer, Neustiftgasse 98;

im X. Bezirke: die Kabelaufabrik der Firma Felten & Guilleaume, Simmeringerstraße und der Wiederaufbau des abgebrannten Fabrikstractes im Ziegelwerke Wienerberg der Wienerberger Ziegelfabrik- und Baugesellschaft;

im Jahre 1895: im II. Bezirke: die Ausstellung „Benedig in Wien“ im k. k. Prater; das kofävarische Fouragedepöt ebendort; die Maschinenfabrik von Franz Reitbauer, in der Marinelligasse; die Kerzen-, Seifen- und Stearinfabrik der Firma Uiblein und Sohn in der Pasettisträße; die Eisenconstructionswerkstätte der Firma End & Horn ebendort; die Erweiterung der elektrischen Centralstation in der Oberen Donaustraße, sowie der Zubau zur elektrischen Station der Internationalen Electricitäts-Gesellschaft in der Engerthstraße; der Zubau zur Färberei der Firma Fischer & Müller in der Treustraße; die Kuffner'sche Pressheseffabrik in der Pappenheimgasse, Ecke der Treustraße;

im VI. Bezirke: die Ergänzung der elektrischen Centralstation in der Raunigasse;

im VII. Bezirke: der Bau der Christofle'schen Silberwarenfabrik in der Siebensterngasse 32—34;

im VIII. Bezirke: der Bau einer Brotbäckereianlage im Gefangenhause des Landesgerichtes;

im X. Bezirke: der Bau des Ziegelwerkes Gasteiger, nächst dem Bahnhofe Oberlaa;

im XI. Bezirke: der Bau der städtischen Gasanstalt und die Dampfwascherei der Marie Rosenmann;

im XIV. Bezirke: Prinz Karlgasse 13, der Zubau und theilweise Umbau der Springer'schen Presshese- und Spiritusfabrik;

im XVI. Bezirke: die Herstellung von Nebengebäuden zur ärarischen Tabakfabrik;

im Jahre 1896: im II. Bezirke: der Bau der Eisenconstructionswerkstätte des Ant. Feischl in der Leithastraße; der Bau der Mörtelfabrik der Firma Hortig und Schreiber in der Behlistraße und am Handelsquai; die Stall- und Werkstättenbauten der Ersten österreichischen Omnibus-Gesellschaft und der Wiener Tramway-Gesellschaft;

im III. Bezirke: der Bau des Drogen- und Chemikalienmagazines der Firma Ed. Wilhelm in der Koloniggasse;

im VII. Bezirke: der Bau des Warenhauses Herzmansky in der Stiftgasse;

im X. Bezirke: der Bau der Wattefabrik von Abeles & Binder in der verlängerten Erlachgasse.

Von Baulinienbestimmungen sind bemerkenswert:

Im Jahre 1894: im I. Bezirke: Bestimmung der Baulinie für die Marc-Aurelstraße und Sterngasse, für die Schulerstraße, für die Verbindungsgasse von der Bankgasse zum Minoritenplatz, für den Laurenzerberg und die Ablersgasse;

im II. Bezirke: die Auflassung der Verbindungsgasse von der Engerthstraße zur Vorgartenstraße zwischen den Gruppen XXII und XXIII der Reihe C, die Platzverlegung auf den Donauregulierungsgründen von Gruppe XXI, Reihe C, nach Gruppe XXIV, Reihe D, und die Schaffung von Verbindungsgassen von der Lichtenauergasse zur Valeriestraße und von der Burghardtstraße zur Klosterneuburgerstraße;

im III. Bezirke: die Abänderungen der Baulinien für die Marzergasse und Schulgasse, die Schaffung einer Verbindungsgasse von der Rudolfsgasse zu einer unbenannten Gasse I auf den Kaisergartengründen;

im IV. Bezirke: die Platzbildung auf den Ziegelofengründen an der Blechthurmgasse;

- im V. Bezirke: die Bestimmung der Baulinien für die Rüdiger- und Traubengasse;
- im VI. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Gürtelstraße zwischen der Mollardgasse und Gumpendorferstraße;
- im VII. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Seidengasse, Breitegasse, Hermannsgasse und Lerchenfelderstraße;
- im VIII. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Lerchenfelderstraße, für die sogenannte Linienamtsgasse, für die Möllergasse;
- im IX. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Augasse und die Rufs-
dorferstraße bei der ehemaligen Rufs-
dorferlinie;
- im X. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die neuen Straßen I und II,
sowie für einen freien Platz beim Maßleinsdorfer Bahnhofs, für die Triesterstraße,
beziehungsweise die Straße III, und den Platz bei dem Wasserleitungs-Reservoir, ferner
für die Straße I längs des Rohrstranges der Hochquellenwasserleitung bis zum Platze
bei dem Reservoir und für den Gerichtsweg;
- im XI. Bezirke (Simmering): die Abänderung der Baulinie für den Markt-
platz (jetzt Entplatz), für die Ebersdorferstraße (jetzt Kaiser-Ebersdorferstraße), bei deren
Ausmündung in die Simmeringer Hauptstraße, die Auflassung dreier projectirter Straßen
bei der Zutespinnerei; (Kaiser-Ebersdorf): die Baulinienbestimmung für die Straße
nach Schwechat und für die Ebersdorferstraße (jetzt Kaiser-Ebersdorferstraße) von der
Friedhof-, respective Dorfstraße (jetzt Schmidgungasse) bis zur Fischergasse (jetzt Müh-
langergasse);
- im XII. Bezirke (Unter-Meidling): die Baulinienbestimmung für die verlän-
gerte Gymnasiumgasse (jetzt Haschlagasse) und verlängerte Maßleinsdorferstraße, sowie
für die Millergasse (jetzt Nischholzgasse); (Ober-Meidling): für die Fortsetzung der
Johannesgasse (jetzt Tivoligasse) bis zur Maria Theresienstraße (jetzt Zenogasse) und die
Schaffung einer neuen Verbindungsstraße zwischen der Wilhelmsstraße und Rauchgasse;
(Gaudenzdorf): die Baulinienabänderung für die Stiebergasse (jetzt Längenfeldgasse);
(Hezendorf): für die Neugasse (jetzt Eglseegasse), für die Grenzstraße zwischen der
Gemeinde Wien, XII. Bezirk, und der Gemeinde Inzersdorf, für die Gürtelstraße von
der Fendygasse bis zur Gumpendorferlinie, dann für die Lainzerstraße und für die
Verlängerung der Adamgasse (jetzt Kollmayergasse);
- im XIII. Bezirke (Hiebing): die Baulinienänderung für die Lainzerstraße und für
die Ruhoffstraße; (Unter-St. Veit): für die Vognergasse (jetzt Kremsergasse) bis zur
Kirchengasse (jetzt St. Veitgasse); (Ober-St. Veit): für die Langegasse (jetzt Firmian-
gasse), für die Rudolfs- (jetzt Glasauer-) und Plankengasse (jetzt Diabelligasse), für die
Maria Theresienstraße (jetzt Hiebing Hauptstraße) von D.-Nr. 37 aufwärts, für die
Brunngasse (jetzt Chrudnergasse), für den freien Platz zwischen Langegasse (jetzt Firmian-
gasse) und Rudolfs- (jetzt Glasauergasse), für den Kirchenplatz (jetzt Wolfrathplatz),
die Vogner- (jetzt Vitus-) und Bischofgasse (jetzt Erzbischofgasse), für den Platz bei der
sternförmigen Straßenkreuzung der Ruhoffstraße, Wiengasse (jetzt Tuerzgasse), Planken-
gasse (jetzt Diabelligasse), Brunngasse (jetzt Chrudnergasse) und Kreuzgasse (jetzt Rohr-
bacherstraße); (Baumgarten): für die verlängerte Pfarrhofgasse (jetzt Kefergasse);
(Lainz): für den Theil nördlich der Einsiedeleigasse (jetzt Jagdschloßgasse), für einen
Straßenzug längs der Wegparzellen 406; die Bestimmung von Vorgärten für die

Straßenzüge über die parcellierten Gründe der Wiener Baugesellschaft und des Wiener Bankvereines, für die verlängerte Kreuzgasse (jezt Rohrbacherstraße); (Speising): für die Verlängerung der Hekendorferstraße (jezt Fasangartengasse); (Penzing und Unterbaumgarten): für die Quaistraße von der Kaiser Franz Josefsbrücke aufwärts, sowie für die Badhausgasse (jezt Dommayergasse) und die Wiengasse (jezt Gulbengasse); (Hütteldorf): für die Rosengasse (jezt Rosenthalgasse) und zwei neue Gassen, für die Hackingerstraße, für die Mühlgasse (jezt Utendorfsgasse) und die Parkanlagen; (Breitensee): die Baulinienabänderung für die Hauptstraße (jezt Breitenseerstraße);

im XIV. und XV. Bezirke: (Sechshaus): die Baulinienabänderung für die Sechshäuser Hauptstraße zwischen der Kranz- und Karolinen-gasse (jezt Geibelgasse); (Fünfhäuser): für die Zwölfergasse und Rosinagasse;

im XVI. Bezirke: die Baulinienabänderung für die Verlängerung der Lerchenfelderstraße (Thaliastraße), für den Flößersteig, die Waldstraße (jezt Steinhofstraße); für die Anlage eines freien Platzes zwischen der Ottakringer-, Lerchenfelder- und Galizinstraße, für die Bachgasse, für die Rotherdstraße;

im XVII. Bezirke (Hernals): die Baulinienabänderung für die Mayßengasse, Herrengasse (jezt Ortlieb-gasse) und die Stifzgasse (jezt Geblergasse); (Dornbach): für die verlängerte Heuberggasse, für die Dornbacher Hauptstraße;

im XVIII. Bezirke (Neustift am Walde): die Baulinienabänderung für die Fortsetzung der Wienerstraße, für die Sieveringerstraße (jezt Rathstraße); (Salmansdorf): für die Mariengasse (jezt Hameaufstraße);

im XIX. Bezirke (Grinzing): für die Berggasse (jezt Kobenzlgasse); (Unter-Sievering, Ober- und Unter-Döbling, Grinzing): für die Sieveringer Hauptstraße (jezt Sieveringerstraße); (Heiligenstadt): für die Wienerstraße (jezt Hohe Warte und Armbrustergasse); (Ruszdorf): die theilweise Auflassung der Bachofenstraße, die Baulinienbestimmung für die projectierte Gürtelstraße und die anliegenden Seitenstraßen nächst der ehemaligen Ruszdorferlinie;

im Jahre 1895: im I. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Rauhensteingasse, Marien- (jezt Ertl-gasse), Landskron-, Kramer- und Rothgasse, den Bauernmarkt und die Wollzeile, die Herren-, Strauch- und Regierungsgasse, den Ballhaus- und den Minoritenplatz, die Metastasiogasse, Keim- und Färbergasse, den Stadttheil bei der Kirche Maria am Gestade, die Straße vom Laurenzerberg zur Akademiestraße und Umgebung, die Schaufstergasse, den Stadttheil zwischen der Postgasse, dem Hauptzollamte, der Wollzeile und dem Donaucanale (Franz Josefskaserne und Umgebung);

im II. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Verbindungsgasse von der Schüttelstraße zur Prater-Gürtelstraße, für die Verbindungsgasse zwischen der Großen und Kleinen Pfarrgasse, für die Nepomukgasse;

im III. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Neulinggasse, das Erdbergermais zwischen Gürtelstraße, Schlachthausbahn und Donaucanal (wegen des städtischen Centralgaswerkes), für die Rübeckgasse, Schlachthausgasse, Postthorngasse und den projectierten Platz, für die Gürtelstraße (Abänderung bei der Simmeringer Hauptstraße), den Stadttheil Erdberg zwischen der Rüdengasse, Baumgasse, dem Landstraßer Gürtel und der Erdbergerlände;

im IV. Bezirke: die Baulinienbestimmung für den projectierten Straßenzug ober der Koltschitzgasse zum Wiedener Gürtel, für die Favoritenstraße zwischen der Flora- und Mayerhofgasse, für die Karlskirche und Umgebung;

im V. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Wienzeile (Wienstraße 10—26 Abänderung);

im VI. Bezirke: die Baulinienbestimmung für den projectierten Straßenzug von der Gumpendorferstraße zur Magdalenenstraße parallel zur Laimgrubengasse (Rößlergasse), für die Mittelgasse (zwischen der Wallgasse und dem Mariahilfsgürtel), Gfrornergasse, Wallgasse, Gürtelstraße und Matrosengasse, Magdalenenstraße 66—80, Wienzeile;

im VII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für den Kinderspielplatz Kaiserstraße 102, für die Spittelberggasse 17, 19, 28 und 30, Richter- und Andlergasse, Kirchengasse, für den St. Ulrichsplatz und die Neustiftgasse, für die Fassziehergasse, Neustiftgasse und Spittelberggasse;

im VIII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Albert-, Floriani- und Feldgasse, Josefstädterstraße (Josefstädter Cavalleriekaserne), Albertgasse (linke Seite), für den Nothen Hof;

im IX. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Liechtensteinstraße (Lichten-thaler Bräuhäusrealität und Umgebung), Berggasse 23 und Porzellangasse 1 und 3, Fechtergasse, Lazarethgasse;

im XI. Bezirke: die bereits bei dem III. Bezirke erwähnte Baulinienabänderung für den Erdbergermais zwischen der projectierten Gürtelstraße, der Schlachthausbahn, der Staatseisenbahn und dem Donaucanale anlässlich der Erbauung des städtischen Centralgaswerkes, ferner die Baulinienbestimmung für die Mühlangergasse und einen Theil der Ebersdorferstraße;

im XII. Bezirke (Untermeidling, Gatterhölzl): die Baulinienbestimmung für die Hohenbergstraße (früher Gloriettegasse), ferner für die nördlich derselben einmündenden Straßenzüge und für den freien Platz zwischen der Miller- (jetzt Nischholz-)gasse, der Ferdinands- (jetzt Rothe Mühl-)gasse und der Klebinskygasse; für die in der Trace der Hochquellenleitung führende Straße wurden die Baulinien beibehalten, dagegen für die Verlängerung der Ruckergasse, sowie für die Bildung eines freien Platzes vor derselben, dann für eine auf die Verlängerung der Schwentgasse führende Straße, sowie für die Durchführung der Schwentgasse bis zur Hohenbergstraße die Baulinien, bzw. Vorgärten, desgleichen die Verbauungsart bestimmt;

im XII., XIII. und XIV. Bezirke: die Baulinienbestimmung, bzw. Abänderung für die Wienzeile in der Strecke von der Maria Theresienbrücke in Meidling bis zur Kreuzung mit der Gürtelstraße und für die unmittelbar angrenzenden Seitenstraßen in diesem Gebiete;

im XIII. Bezirke: die Bestimmung von Baulinien, bzw. Vorgärten für die Bergheidengasse (zwischen Feldkellergasse und dem projectierten Platze an der Bergheidengasse), für die neue Straße zum Rosenhügel, für die Gallgasse (zwischen Bergheidengasse und Rosenhügel), sowie für den Platz an der Bergheidengasse, dann die Baulinienabänderung für die Quaistraße am linken Ufer der Wien zwischen der Verbindungs-

bahnbrücke und der Ameisgasse, die Baulinienabänderung, bzw. Neubestimmung und Vorgartenbestimmung für die Quaistraße zu beiden Seiten längs des Wienflusses und für das angrenzende Gebiet zwischen der Verbindungsbahnbrücke in Baumgarten und der Franz Karlbrücke in Hütteldorf;

im XV. Bezirke die principielle Genehmigung der Baulinien (Mariahilfer- und Neubaugürtel) für die Baugruppe B auf dem Bahnhofsvorplatz (zu Bahnzwecken reserviert); die Bestimmung der Baulinien für die Gürtelstraße; der Platz bei der Mariahilferlinie wurde in suspenso belassen;

im XVII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für den Theil zwischen der Hernaller Hauptstraße, der Halm- (jetzt Gilm-)gasse, der Richtigausenstraße und der neuprojectierten Straße längs der Spodiumfabrik, und zwar für die Parallelstraßen I und II zur Stadtbahn an Stelle der unterbrochenen Fortsetzung der Karls- (jetzt Pezzl-)gasse und der Rößergasse; die Abänderung der Baulinien für die Straße längs der Spodiumfabrik, sowie für einen Theil der Karls- (jetzt Pezzl-)gasse;

im XVIII. Bezirke: die Vorgartenbestimmung für die Feld- (jetzt Ladenburg-)gasse von der Alseggergasse aufwärts an der ungeraden Nummernseite, desgleichen für das Gebiet zwischen der Gersthofstraße, Herbeck- und Scheibenberggasse, ferner die Baulinienbestimmung für die Hofstattgasse und für die Verlängerung der Schulgasse;

im XIX. Bezirke: die Baulinien-, bzw. Vorgartenbestimmung für den Platz an der Kreuzung der Billrothstraße, der Silbergasse und der über den eingewölbten Krottenbach projectierten Straße, die Baulinienbestimmung für die Straßen I, II, III und IV (militärärarische Gründe auf der Türkenschanze) und zum Theile für einen freien Platz vor der Hochschule für Bodencultur.

Im Jahre 1896:

im I. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Sterngasse, Rothenthurmstraße, den Rabensteg, die Seitenstettengasse, Kohlmeßergasse, den Ruprechtsplatz, Lichtensteg, den Hohen Markt, Fleischmarkt, das Lugeck, die Sonnenselgasse, Bäckerstraße (Regensburgerhof), den Stock-im-Eisenplatz, den Neuen Markt, die Tegetthoffstraße, Seilergasse, Plankengasse, Göttweihergasse, Spiegelgasse, Herrengasse, Schaufelergasse; die Gesamtbestimmung der Baulinien für den I. Bezirk wird bei Feststellung des Generalregulierungsplanes für diesen Bezirk stattfinden;

im II. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Taborstraße, Negerlegasse, Lilienbrunnengasse und die neue Verbindungsgasse letzterer mit der Taborstraße, die Straße an der Verbindungsbahn von der Nordbahn zur Donauuferbahn;

im III. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Hintere Zollamtsstraße, Kolonitzgasse, Ungargasse, Beatrizgasse, Linke Bahngasse, Vordere Zollamtsstraße, Margergasse, Obere Weißgärberstraße, Radetzkystraße, Hintere Zollamtsstraße, Ungargasse, dann die Verlegung der Verbindungsgasse bei der Warmherzigengasse und Rudolfs-gasse;

im IV. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Hechtengasse, Große Neugasse, Igelgasse (Gartenanlage auf den Ziegelofengründen), Favoritenstraße 20;

im V. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Franzensgasse, Hundsturmmerstraße, die Fortsetzung der Johannagasse bis zur Wienzeile auf die Morizgasse und für einen neuen Straßenzug zum Margarethner Gürtel;

im VI. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Gumpendorferstraße 63, Raunthgasse 2, den Getreidemarkt, die Bräuer-gasse;

im VII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Dreilaufergasse (Abänderung und Fortsetzung, bzw. Durchbruch zur selben Straße);

im VIII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Schlüsselgasse, Tulpen-gasse, Wickenburggasse;

im IX. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Van Swietengasse und die Verbreiterung der Spittelauerlände;

im X. Bezirke (Inzersdorf und Oberlaa): die Baulinienbestimmung für die Himbergerstraße und für eine Seitengasse im südlichen Theile der C.=P. 869/1-3 (Inzers-dorf); die Baulinienabänderung, bzw. Verbreiterung der verlängerten Gellertgasse, zwischen Himbergerstraße und Kirchenplatz, und von demselben zur Neuseßgasse;

im XI. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Schmidgunstgasse, Krautgasse, Halterlacken, Kaiser-Ebersdorferstraße und Mühlangergasse;

im XII. Bezirke: die Vorgartenlinienbestimmung für das Gebiet zwischen der Weidling=Schönbrunnerstraße, der Nothen Mühlgasse, Hohenbergstraße und dem Schön-brunnerpark; ferner die Baulinienabänderung für die Grenzstraße (zwischen Wien und Abgersdorf=Inzersdorf) längs der C.=P. 445 und für die Straße längs der C.=P. 443;

im XIII. Bezirke (Hiezing): die Abänderung der Vorgartenlinie für die Ruhof-straße von der Dommahergasse bis zur Fleischgasse; (Penzing): die Baulinienbestimmung für die Ameißgasse (zwischen Linzerstraße und Westbahn), die Baulinienabänderung für die Linzerstraße von Nr. 99 aufwärts bis zur Grenze der C.=P. 563/1, für die Nissel-gasse (zwischen Hadik- und Penzingerstraße) und für deren Fortsetzung bis zur Cumber-landsstraße, die Baulinienbestimmung, bzw. =Abänderung für die Serravagasse und die Penzingerstraße und die Bestimmung der Vorgartenlinie und der Verbauungsart für den Theil der Serravagasse zwischen der Diesterweg- und Bedmanngasse; (Breitensee): die Baulinienbestimmung für den südlichen Theil der verlängerten Spallartgasse längs der projectierten Cavalleriekaserne; (Unter=Baumgarten): die Baulinienbestimmung, bzw. =Abänderung für das Gebiet zwischen der Westbahn und den beiden Verbindungscurven der Wiener Verbindungsbahn über den Wienfluß und die Bestimmung der Verbauungsart; (Penzing, Baumgarten und Breitensee): die Neubestimmung (größtentheils), bzw. Abänderung der Baulinien (Regulierungsplan), und zwar für den Theil zwischen der Hütteldorferstraße, Reingasse, Linzerstraße, Einwanggasse, Hadikgasse, bzw. dem Wien-fluß, der St. Weitstraße und Pachmanngasse; (Hütteldorf): die Bestimmung der Bau-linien, Vorgärten und Verbauungsart für die Wolfersberggasse und die Hüttelbergstraße; (Ober- und Unter=Baumgarten und Hütteldorf): die theilweise Abänderung der Baulinien für die Hütteldorferstraße zwischen der Pachmanngasse und Linzerstraße und für die Linzerstraße von der Hochsäßengasse bis zur Bahnhofstraße; (Ober=St. Weit): die Baulinien- und Vorgartenbestimmung für die Schweizerthalstraße und Winzergasse, dann für die Weitfließgasse; Lainz: die Baulinienbestimmung und Festsetzung der Ver-bauungsart für die neue Straße längs der C.=P. 396 (zwischen Ehrudnergasse und Ver-bindungsbahn), die Bestimmung von Vorgärten längs der ganzen Strecke bis zur Fasan-gartengasse, die Baulinienabänderung und Bestimmung der Vorgärten und der Ver-bauungsart für die Jagdschloßgasse zwischen der Kotherberggasse und der Mündung der Einfiedelegasse und für den unteren Theil der Einfiedelegasse; (Ober=St. Weit

und Lainz): die Bestimmung der Baulinien und Vorgärten und die Festsetzung der Verbauungsart für die verlängerte Gobergasse und (Hiezing, Lainz und Speising): für das Gebiet zwischen Lainzerstraße, Fasangarten-, Feldkellerstraße, Mazingstraße und Gloriettegasse (Theilentwurf des Generalregulierungsplanes);

im XIV. Bezirke: die Neubestimmung der Baulinien für die Sechshäuser Hauptstraße und Ullmannngasse infolge Auflassung der projectierten Verlängerung der Arnsteingasse und die Abänderung der Baulinie für die Schwendergasse zwischen Arnstein- und Reindorfstraße;

im XV. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Turnergasse von der Sechshäuserstraße bis zur Dingelstedtgasse und für die Kranzgasse von der Sechshäuserstraße bis zur Herkloßgasse;

im XVI. Bezirke: die Abänderung der Baulinie für die Neulerchensfelderstraße vom Gürtel bis zum Johann Nep. Bergerplatz und die Neubestimmung der Baulinien für die Fröbelgasse in der Strecke von der Thaliastraße bis zur Grundsteingasse;

im XVI. und XVII. Bezirke: die Baulinienbestimmung für die Rosensteingasse und für die Mayffengasse;

im XVII. Bezirke: die Bestimmung der Baulinien und der Vorgärten für die Engelsbergergasse in Dornbach und die Abänderung der Baulinie für die Hormayrgasse in Hernals in der Strecke von Nr. 6—14 und für die Hernalser Hauptstraße von Nr. 63—67 und für Nr. 1 Elsterleinplatz;

im XVIII. Bezirke: die Bestimmung der Baulinien und der Vorgärten für die Gersthofstraße in Gersthof in der Strecke von Nr. 5 bis zur projectierten Brücke über die Stadtbahn und für die Badgasse in Pöckleinsdorf vom Promenadeweg aufwärts;

im XVIII. und XIX. Bezirke: die Bestimmung der Baulinien und der Vorgärten für die Rathgasse in Neustift, für die Agnesgasse in Ober-Sievering und für einen Theil des Platzes an der Kreuzung der Rathstraße mit der Agnesgasse, bzw. der Krottenbachstraße;

im XIX. Bezirke: die theilweise Neubestimmung, theilweise Abänderung der Baulinie und die Bestimmung der Vorgärten und der Verbauungsart für die Hofzeile in Ober- und Unter-Döbling, die Billrothstraße, das Gebiet zwischen der Billrothstraße, der Krottenbachstraße und Obkirchergasse in Ober-Döbling.

Von den Straßenniveaubestimmungen sind erwähnenswert:

Im Jahre 1894: die Niveaubestimmungen im X. und XII. Bezirke: für den Platz beim Wasserleitungs-Reservoir, für den Gerichtsweg;

im XI. Bezirke: für die Herbstgasse (jetzt Gänsbacherstraße), Hasnergasse (jetzt Geiereckstraße) und Umgebung;

im XII. Bezirke: in Ober-Meidling für die Johannesgasse (jetzt Tivoligasse) bis zur Maria Theresienstraße (jetzt Zenogasse);

im XIII. Bezirke: in Ober-St. Veit für die Langegasse (jetzt Firmiangasse), Rudolf- (jetzt Glasauer-) und Plankengasse (jetzt Diabelligasse), Auhofstraße, Maria Theresienstraße (jetzt Hiezing Hauptstraße), Brunngasse (jetzt Chrudnergasse); in Lainz für den Theil zwischen der Einsiedeleigasse (jetzt Jagdschloßgasse), Sauraugasse,

verlängerte Ober=St. Weiterstraße (jetzt Weitingergasse) und Gärtnergasse (jetzt Rotherberggasse); in Ober= und Unter=St. Veit und Lainz für die verlängerte Kreuzstraße (jetzt Rohrbacherstraße) und Umgebung; in Speijing für die Cottageanlage am Rosenbergsberg; in Penzing, Hiezing, Unter=St. Veit und Baumgarten für die Quaistraße, die Badhausgasse (jetzt Dommayergasse) und die Wiengasse (jetzt Guldbengasse); in Hütteldorf für die Hackinger Allee (jetzt Hackingerstraße) und die Parkanlage; in Breitensee für einen Theil der Schmelz und Umgebung;

im XVI. Bezirke: für die Thaltastraße, den Flößersteig, die Waldstraße (jetzt Steinhofstraße), für die Rotherdstraße und Umgebung;

im XVII. Bezirke: in Hernals für die Herrengasse (jetzt Ortliebasse) und Stiftgasse (jetzt Geblergasse); in Dornbach für die Heuberggasse;

im XVIII. Bezirke: in Neustift am Walde für die Sievinger= (jetzt Rath=) und Wienerstraße; in Salmansdorf für die Mariengasse;

im XIX. Bezirke: in Grinzing für die Berggasse (jetzt Kobenzlgasse); in Heiligenstadt für die Wienerstraße (jetzt Hohe Warte und Armbrustergasse), endlich für die projectierte Gürtelstraße und die anliegenden Seitenstraßen nächst der ehemaligen Rußdorferlinie;

im Jahre 1895: die Niveaubestimmungen im X. Bezirke: für die neue Straße nach Laa, für Theile derselben im Zuge der sogenannten alten Laaerstraße und für einen größeren Platz an derselben;

im XII. Bezirke (Unter=Meidling, Gatterhölzl): für die Straße längs der Wasserleitungstrasse, für die Straßenzüge zwischen der Hohenbergstraße, Michholzgasse, Ratschkygasse und der verlängerten Moldanergasse, dann für die Hohenbergstraße, für welche das ministeriell genehmigte Niveau theilweise abgeändert wurde;

im XII., XIII. und XIV. Bezirke: für die Wienzeile und die unmittelbar an dieselben angrenzenden Seitenstraßen, und zwar die Strecke von der Maria Theresiabridge bis zur Kreuzung mit der Gürtelstraße;

im XIII. Bezirke: die Niveaubestimmung für die Bergheidengasse, für die neue Straße zum Rosenhügel, für die Gellgasse und den Platz an der Bergheidengasse; die Niveaubänderung für die Quaistraße am linken Ufer der Wien zwischen der Verbindungsbahnbrücke und der Aneisgasse, die Niveaubänderung, bzw. Neubestimmung für die Quaistraße zu beiden Seiten längs des Wienflusses und für das angrenzende Gebiet zwischen der Verbindungsbahnbrücke im Baumgarten und der Franz Carlbrücke in Hütteldorf;

im XIX. Bezirke: die Niveaubestimmung für die militär=ärarischen Gründe auf der Türkenschanze, und zwar für die Straße I—IV und für einen neuen Platz von der Hochschule für Bodencultur;

im Jahre 1896: im X. Bezirke (Inzersdorf und Oberlaa): die Beibehaltung des Niveaus für die Himbergerstraße und eine Seitengasse im südlichen Theile der Cat.=Parc. 869/1—3 Inzersdorf;

im XI. Bezirke: die Niveaubestimmung für die Schmidgunstgasse, Krautgasse, Halterladen, Kaiser=Obersdorferstraße und Mühlängergasse;

im XIII. Bezirke: die Neubestimmung des Niveaus für die Rißelgasse zwischen Habikgasse und Penzingerstraße, für deren Fortsetzung bis zur Cumberlandstraße, für die Serravagasse und einen Theil der Penzingerstraße in Penzing, für die Straßen XIV—XVI in Breitensee, für die Zehetnergasse zwischen Verbindungsbahn und Westbahn, sowie für zwei neue Straßen bei den Bahndurchlässen in Unter=Baumgarten; für die Hüttelbergstraße zwischen Linzerstraße und dem Hause Nr. 25 einerseits und der Cat.=Parc. 754/1 anderseits in Hütteldorf, für die Schweizerthalstraße und Winzergasse und die Weilliffengasse in Ober=St. Veit; weiters für die neue Straße längs der Cat.=Parc. 396 zwischen Thrudnergasse und Verbindungsbahn, die Jagdschloßgasse zwischen Kotherberggasse und der Mündung der Einsiedeleigasse, für den unteren Theil der Einsiedeleigasse in Lainz, für die verlängerte Gaborgasse und die Einsiedeleigasse in Ober=St. Veit und Lainz; Neubestimmung und theilweise Abänderung des Niveaus für das Gebiet zwischen der Lainzerstraße, Fasangarten, Feldkellergasse, Maxingstraße und Gloriettegasse in Hiebing, Lainz und Speising, für den Theil zwischen der Hütteldorfstraße, der Reingasse, Linzerstraße, Einwanggasse, Habikgasse, bzw. Wienfluß, St. Weiterstraße und Pachmanngasse in Penzing, Baumgarten und Breitensee;

im XV. (und VI.) Bezirke: die Niveauabänderung für die innere Gürtelstraße und theilweise für die Wallgasse;

im XVI. Bezirke: Niveauabänderung für die Ottakringerstraße zwischen Vienstfelder= und Roseggergasse, für die Wilhelminenstraße und Seeböckgasse in Ottakring;

im XVI. und XVII. Bezirke: die Niveauabestimmung für die Rosensteingasse und Mayßengasse;

im XVII. Bezirke: die Niveauabänderung für die Richtigauerstraße und den projectierten Alsbachboulevard, in der Strecke vom Hernalser Friedhofe bis zur projectierten Quergasse II, und für die Engelsbergergasse in Dornbach;

im XVIII. Bezirke: die Abänderung des Niveaus für das Gebiet zwischen der Gersthofstraße, Alseggerstraße, Herbeckstraße und Erndtgasse in Gersthof;

im XVIII. und XIX. Bezirke: die Niveauabestimmung für die Rathstraße in Neustift, für die Agnesgasse in Ober=Sievering und für einen Theil des Platzes an der Kreuzung der Rathstraße mit der Agnesgasse, bzw. Krottenbachstraße;

im XIX. Bezirke: die Niveauabestimmung für das Gebiet zwischen der Willrothstraße, der Krottenbachstraße und Obkirchergasse in Ober=Döbling; die Niveauabänderung für die Meridianstraße und Hartäckerstraße in Ober=Döbling; die Abänderung des Niveaus für die Nestelbachgasse, den Pfarrplatz und die Croicagasse in Heiligenstadt.

Alle diese Baulinien und Niveauabestimmungen setzten eine durch die zahlreichen Neuaufnahmen und Ausmittlungen bedingte mühevollen Thätigkeit der Hilfskräfte des städtischen Regulierungsbureaus voraus und gibt die Zahl und Wichtigkeit der gelieferten Pläne Zeugnis von der Wirksamkeit und dem Erfolge dieses Bureaus.

Von Parcellierungen sind bemerkenswert:

Im Jahre 1894: im II. Bezirke: die Parcellierung der Feuerwerkswiese im Prater, je eine Parcellierung in der Unteren Augartenstraße, in Kaiserzmühlen und auf den Donauregulierungsgründen;

im III. Bezirke: die Parcellierungen in der Seidlgasse, Oberen Weißgärberstraße und Keinergasse;

im IV. Bezirke: die Parcellierung in der Schleismühlgasse;

im V. Bezirke: die Parcellierungen in der Hundsthurmerstraße und in der Maßleinsdorferstraße;

im VIII. Bezirke: die Parcellierungen in der Bennogasse und der Breitenfelder Kirchenbaugründe;

im X. Bezirke: die Parcellierung der Tschinkel'schen Fabriksrealität in der Lagenburgerstraße;

im XI. Bezirke: die Parcellierung in der Braunhuber- und Lorygasse, in der Feldgasse und Geißelberggasse;

im XII. Bezirke: die Parcellierung des unter dem Namen „Pfann'sches Bad“ bekannten Grundstückes in Unter-Meidling, und eine Parcellierung in der Schönbrunner Hauptstraße;

im XIII. Bezirke: die Parcellierungen in der Speifingerstraße und in der Unter-St. Veiter Hauptstraße;

im XVI. Bezirke: die Parcellierungen in der Gablenzgasse, in der Liebhartsthal- und Galizinstraße und verlängerten Seitenberggasse;

im XVII. Bezirke: die Parcellierung der Realität Nr. 80 Hernalser Hauptstraße und jene in der verlängerten Blindengasse;

im XVIII. Bezirke: die Parcellierung einer Realität in Währing, Hauptstraße und Schulgasse.

im Jahre 1895: im II. Bezirke: die Parcellierung der Donauregulierungsgründe Gruppe A und B, Reihe XXIX und XLI und Gruppe XXI D zwischen dem Lagerhause und der Stadlauerbrücke;

im III. Bezirke: die Parcellierung der Kaisergartengründe E.=Z. 215, 952 und 954, der Realitäten E.=Z. 1870—1872—1873 Untere Weißgärberstraße;

im IV. Bezirke: die Parcellierungen in der Alieggasse 3 und 5 (Durchbruch der Gußhausstraße) und an der Schleismühlgasse;

im V. Bezirke: die Parcellierung der Realitäten E.=Z. 770, 772 und 774 zwischen der Maßleinsdorferstraße und verlängerten Stollberggasse, dann der Realität Einl.=Z. 2023 Ramperstorffergasse, Gasser- und Hauslabgasse;

im VI. Bezirke: die Parcellierung der Realität E.=Z. 591 Magdalenenstraße—Rößlergasse—Gumpendorferstraße;

im IX. Bezirke: die Parcellierung der fürstlich Liechtenstein'schen Realität E.=Z. 81, der Realität E.=Z. 85 Augasse, Liechtenstein- und Rußdorferstraße;

im X. Bezirke: die Parcellierung in Inzersdorf an der Brunnerstraße;

im XI. Bezirke: die Parcellierungen in der Grillgasse, im Mitterfeld, in der Gänsbachergasse und in der Viehtriebstraße;

im XII. Bezirke: die Parcellierungen der Realität Nr. 12 Meidlinger Hauptstraße und an der Kreuzung der Nischholzgasse und Bonygasse, in Altmannsdorf in der Biedermanns- und Sagedergasse;

im XIII. Bezirke: die Parcellierung in Penzing in der Postgasse (jetzt Linzerstraße), die Umparcellierung in Lainz in der Beitingerg- und Sauraugasse, ferner die Parcellierung in dem Gebiete zwischen Rotherberg und Saurau- und Beitingergasse; die Parcellierung der städtischen Realitäten in Breitensee in der Breitenseerstraße;

im XVI. Bezirke: die Parcellierungen am Flößersteig und in der verlängerten Hasnergasse, endlich

im XVIII. Bezirke: die Parcellierungen in Währing in der Hauptstraße (jetzt Währing Weinhauserstraße) und in der Genz- (früher Herren-)gasse und Haizinger- (früher Ferstel-)gasse.

im Jahre 1896: im I. Bezirke: die Parcellierung an der Dominikanerbastei, Postgasse und Auwinkel durch den Stadterweiterungsfond;

im II. Bezirke: die Parcellierung an der Ruepp-, Marinelli- und Hochstettergasse, Taborstraße 11, Gerhardusgasse und der Donauregulierungsgründe zwischen der Ausstellungsstraße und der Stadlauerbrücke und in der Kaiserermühlen;

im III. Bezirke: die Parcellierung an der Hohlweggasse und am Mitterweg im Erdbergermaiß;

im IV. Bezirke: die Parcellierung an der Wiedener Hauptstraße und Frankenberggasse, Rainer-, Zgel- und Hungenbrunnengasse und an der Favoritenstraße 20;

im V. Bezirke: die Parcellierung an der Maßleinsdorferstraße 1, Brandmayergasse und Maßleinsdorferstraße 36;

im VII. Bezirke: die Parcellierung an der Kaiserstraße und Kenyongasse, an der Neustift-, Spittelberg- und Faszziehergasse;

im IX. Bezirke: die Parcellierung an der Porzellangasse und Müllnergasse;

im XI. Bezirke: die Parcellierung in der Hauff- und Drischützgasse E.=Z. 138, in der Nied „Mitterfeld“, die Parcellierung in der Drischütz-, Fels- und Hauffgasse (E.=Z. 139) und in der Hauffgasse, Lorystraße, Fels- und Drischützgasse (E.=Z. 153);

im XIII. Bezirke: in Penzing die Parcellierung in der Weigl- und verlängerten Anschützgasse, Sechshausenstraße und Theringgasse unter Einbeziehung eines Theiles der ehemaligen hofärarischen Wegparcalle 796/3 E.=Z. 860; in Breitensee die Parcellierung an der Hütteldorferstraße und verlängerten Spallartgasse; in Unter=St. Veit die Parcellierung in der Hiezingergasse Hauptstraße und Ruhofstraße; in Lainz die Parcellierung in der verlängerten Gobergasse;

im XVI. Bezirke: in Ottakring die Parcellierung in der Thaliastraße;

im XVIII. Bezirke: in Währing die Parcellierung in der Carl Ludwigstraße, Genz-, Haizinger- und Cottagegasse, dann die Parcellierungen in der Genzgasse E.=Z. 123, 133 und 140 und in Gerstthof die Parcellierung in der Herbeckstraße, Alseggerstraße und Bastiengasse;

im XIX. Bezirke: die Parcellierung der ärarischen Realität E.=Z. 1113, auf der Türkenschanze in Ober=Döbling.

Die Zahl der Strafamtshandlungen des Magistrates wegen Übertretung der baupolizeilichen Vorschriften betrug im Jahre 1894: 254, 1895: 297 und 1896: 263.

Anhangsweise sollen an dieser Stelle noch einige kurze Bemerkungen über die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel Platz finden.

Durch die in Ausführung befindlichen großen städtischen Bauten, bei denen Cement in ganz hervorragender Weise und in außerordentlich großen Mengen zur Anwendung kommt, kam die Prüfungsanstalt naturgemäß in die Lage, sich sehr häufig von der Qualität der gelieferten Ware überzeugen zu müssen. Die Zahl der zu prüfenden Muster weist gegen die Vorjahre eine ganz erhebliche Steigerung auf. Es wurden im Jahre 1894: 211, 1895: 339 und 1896: 278 Prüfungen vorgenommen. Darunter befanden sich auch Prüfungen, welche über Ansuchen von Behörden, Fabriken, Bauunternehmungen u. gegen Erlag der Prüfungstaxe vorgenommen wurden.

Seit dem Bestande der Anstalt (1879) bis Ende 1896 sind im ganzen 2277 Muster geprüft worden und zwar 372 über auswärtiges Ansuchen und 1905 Muster als Controle der Lieferung für städtische Bauten, wozu die Vornahme von ungefähr 130.000 Stück Einzelproben nothwendig war.
